

auf den östlichen Kriegsschauplatz gekommen. Vom Jahr 1945 bis Oktober 1949 hat er sich in französischer Kriegsgefangenschaft befunden. Seit Dezember 1949 ist er in G. als Hilfsarbeiter tätig gewesen. Anfang September 1950 hat er sich, seiner eigenen Angabe gemäß, „um sich in seiner Position zu verbessern“, als Kandidat in die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands aufnehmen lassen und ist weiter Mitglied der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft und auch des FDGB geworden. Anfang Januar 1951 hat er an einem Lehrgang der Parteischule der SED in K. teilgenommen, in welchem er sich als Faschist und Gegner unserer Demokratie betätigt hat.

Er begann mit der Bspöttelung einer Mitschülerin, einer Frau W. — um gegen sie als Jüdin Äbeigung hervorzurufen —, und erklärte, sie mache es wie die Juden, die kein Schweinefleisch äßen. Dann ging er zu Angriffen gegen Frau W. und die Juden als solche mit der Erklärung über, er würde, wenn sie auf Grund einer Wahl in der Leitung der Parteiorganisation der Schüler eine Funktion erhalte, schärfstens protestieren, weil Juden kapitalistisch verschwägert und daher Feinde der Arbeiterklasse seien; Juden sollten deshalb gar nicht auf eine Parteischule zugelassen werden. Schließlich verbreitete er folgendes Gerücht: Er selbst und einige andere deutsche Soldaten seien während des Krieges in Przemysl von einem wohlhabenden Juden in dessen Haus eingeladen worden. In der Nacht hätten dieser und seine Frau und Tochter — mit Gummiknüppel, Seitengewehr und] kochendem Wasser — einen heimtückischen Mordanschlag auf die Soldaten auszuführen versucht. Eine von der deutschen Kommandantur vorgenommene Haussuchung hätte im Keller des Hauses 38 in Sägespäne gehüllte Leichen deutscher Soldaten zutage gefördert. Auf den Hinweis eines Mitschülers, er würde von der Schulleitung eine ihn Zeit seines Lebens belastende Charakteristik erhalten, erwiderte er, eine solche würde ihn „doch nicht das ganze Leben“ belasten, es würde „auch mal anders kommen“.

Die Strafkammer hat die Tat des Angeklagten nicht nur als Straftat nach Art. III A III KRd 38, sondern auch als Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung, und zwar als Bekundung von Völkerverhaß gewertet, also erkannt, daß sein Angriff auf die antifaschistisch-demokratische Ordnung den Grad eines Verbrechens erreicht. Dagegen hat sie Betätigung faschistischer Propaganda und Kriegshetze nicht angenommen, vor allem aber dem Angeklagten „mildernde Umstände“ mit der Begründung zugebilligt: Er sei nur mit geringen geistigen Gaben ausgestattet, politisch unreif und ungeschult, könne sprachlich seine Gedanken nicht klar ausdrücken und habe geglaubt, sich gegenüber Mitschülern ohne Hemmungen äußern zu dürfen; er sei sehr spät, aus der Kriegsgefangenschaft in das Gebiet unserer Republik gekommen und habe sich hier noch nicht eingelebt. Deshalb hat die Strafkammer auf Gefängnis statt auf Zuchthaus erkannt.

Der Generalstaatsanwalt hat am 12. November 1951 gemäß §§11 Abs. 2, 12 OGSStG die Kassation dieses Urteils beantragt.

Der Kassationsantrag ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Die Strafkammer hat bei Betrachtung der antisemitischen rassetheoretischen Äußerungen darauf hingewiesen, daß das Verhalten des Angeklagten in seiner Gesamtheit zu beurteilen sei. Sie hat darüber hinaus dadurch, daß sie dem Angeklagten eine einheitliche Strafe auferlegt hat, zum Ausdruck gebracht, daß sie in seinen Äußerungen eine einheitliche Handlung erblickt. Diese Auffassung ist auch zutreffend, da die Äußerungen über die angebliche Neigung der Bevölkerung zu den Amerikanern und den zu erwartenden Zusammenbruch der Deutschen Demokratischen Republik in zeitlich engem Zusammenhang mit seiner antisemitischen Hetze gestanden haben, durch Vorhaltungen veranlaßt und zu ihrer Deckung bestimmt sind — nämlich als Hinweis an die Mitschüler, es werde eine* Zeit kommen, in der, unter dem Schutz amerikanischer Eroberer, antisemitische Hetze zulässig sein werde.

Inhaltlich stellt die Äußerung, jedenfalls in diesem Zusammenhang, nicht nur neofaschistische Betätigung nach Art. III A III KRd 38, sondern auch Kriegshetze nach Art. 6 der Verfassung dar. Was die Anwendung des Art. III A III anbelangt, ist die Äußerung nicht nur Verbreitung tendenziöser friedensstörender Gerüchte, sondern zugleich auch faschistische Propaganda.

Die von der Strafkammer vorgenommene zusammenhängende Betrachtung ergibt also auf der einen Seite, daß alle Äußerungen des Angeklagten ohne weiteres auch als Betätigung faschistischer Propaganda aufzufassen sind, und andererseits, daß sie zugleich als einheitliches Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung gewertet werden müssen. Denn sie sind die Verwirklichung des einheitlichen verbrecherischen Willens, die Grundlagen unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung anzugreifen, deren Entwicklung frei von Faschismus und allen seinen Ausdrucksformen, besonders der des Antisemitismus und überhaupt des Rassenhasses, zu halten ist und der Erhaltung des Friedens dient.

Bei Würdigung der Schwere des Verbrechens, damit in erster Linie des Maßes der Gefährlichkeit der Tat

— und dann auch des Täters — für unsere antifaschistisch-demokratische Ordnung, tritt die Schwere der antisemitischen Äußerungen besonders hervor. Man muß sich vergegenwärtigen, daß der Antisemitismus, der Haß gegen Juden als Menschen, als „Rasse“, durch den Nationalsozialismus ungeheuerliche Steigerungen erfahren konnte. Er wurde vom Nationalsozialismus als hauptsächlichstes Mittel zur Barbarisierung des deutschen Volkes benutzt. Deutsche Menschen sollten sich, mit ihm behaftet, die verbrecherische Auffassung aneignen, daß es Völker oder Rassen gäbe, die dem deutschen Volke „rassisch“ nicht nur nicht ebenbürtig, sondern auch nicht wert zu leben seien, deshalb unterworfen, unterdrückt und ausgebeutet, auch selbst vernichtet werden könnten. Antisemitismus war, nachdem er schon früher von antidemokratischen Kräften als Mittel reaktionärer Politik benutzt worden war — wie zum Beispiel Antimarkxismus —, eines der Hauptthemen der nationalsozialistischen Propaganda und als solcher eine Hauptstütze der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Diese Ideologie der Barbarei im schlimmsten Sinne, die von den deutschen Faschisten nicht nur propagiert, sondern gegen Juden in die Tat umgesetzt wurde, hat unter anderem zu dem Ergebnis geführt, daß Millionen Menschen als Juden gemordet wurden. Die reaktionären imperialistischen Kräfte gestatten nunmehr, daß heute wieder auf diese Übelste, aber grundlegende barbarische Ideologie der Berechtigung, Menschen als Juden zu vernichten, zurückgegriffen wird, daß sich weiter daran die Ideologie der Berechtigung der Vernichtung von Menschen überhaupt und von ganzen Völkern als „minderwertig“ gegenüber der „arischen“ oder sonst „höher stehenden Rasse“ entwickeln kann. So ermöglichen sie es, die Völker neu zu barbarisieren, sie wieder zu befähigen, den Weg des Faschismus, des verbrecherischen Versuches der Niederwerfung der demokratischen Länder und Völker zu beschreiten.

Jede Äußerung des Antisemitismus ist daher eine besonders bezeichnende Bekundung von Rassenhaß. Hierbei kommt es keineswegs darauf an, ob Menschen, die Juden sind oder als solche betrachtet werden, in ihrer Gesamtheit oder einzelne Gruppen von ihnen im Sinne der Wissenschaft als Rasse anzusehen wären; wird gegen sie auch nur als vermeintliche Rasse gehetzt, Mißachtung oder Diskriminierung welcher Art immer bekundet, dann liegt Rassenhaß vor. Er trägt in aller Regel der Fälle Verbrechensschwere.

Er trägt ganz besonders Schwere im vorliegenden Fall, in dem die Rassenhetze einen selten, im allgemeinen nur in der Zeit des Höhepunktes des deutschen Faschismus, während der zeitweiligen Besetzung sowjetischer Gebiete, vorgekommenen Grad angenommen hat. Dieser Grad wird durch die böswillige Erfindung des Angeklagten verkörpert, er habe selbst in Przemysl erlebt, daß eine jüdische Familie deutsche Soldaten zu ermorden versucht habe. Hier steigert sich die Bekundung des Rassenhasses zur Rassenhetze schlimmer Art, wie sie aus den Taten des deutschen Faschismus bekannt ist, zur Progromhetze. Danach ist die Gefährlichkeit der Tat zu beurteilen.

Die Strafkammer hat den Angeklagten daher mit Recht wegen Verbrechens nach Art. 6 der Verfassung und auch nach Art. III A III KRd 38 bestraft. Auch der Bildung einer einheitlichen, die Sühnmaßnahmen des Art. IX 3—9 KRd 38 mit umfassenden Strafe ist zuzustimmen, obwohl § 73 StGB auf das Verhältnis von Art. 6 der Verfassung und KRd 38 nicht angewandt werden kann.

Dagegen war die Zubilligung mildernder Umstände und die auf ihr beruhende Bestrafung des Angeklagten mit Gefängnis statt mit Zuchthaus rechtsirrig und abwegig. Verbrechen gegen Art. 6 der Verfassung sind Verbrechen im Sinne des StGB. Bei derartigen Verbrechen ist Verurteilung zu Gefängnis kraft mildernder Umstände nur möglich, wenn das ausdrücklich vorgeschrieben ist. Das ist bei einer Reihe von Verbrechen nicht geschehen.

In allen diesen Fällen ist Verurteilung zu Gefängnis statt Zuchthaus kraft mildernder Umstände nicht möglich. Das gilt auch für Art. 6 der Verfassung. Da in die Bestimmung des Art. 6 die Möglichkeit des Vorliegens mildernder Umstände nicht aufgenommen ist, können Milderungsgründe lediglich Anlaß zu einer geringeren Zuchthausstrafe sein.